

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitätsklinika und hochschulnahen Einrichtungen – NRW (LASH – NRW)

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/3583; Studienerfolg einer vielfältigen Studierendenschaft sichern

Aufgrund der Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretungen nehmen wir nur zu folgendem Punkt Stellung: „Behinderungen, chronische Erkrankungen oder psychische Probleme nicht zum Studienhindernis werden lassen“

Auch aus Sicht der LASH – NRW müssen den Hochschulen zusätzliche Investitionsmittel zur Schaffung einer besseren Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden. Deutliche Verbesserungen bedarf es bei den baulichen Strukturen und den Vorgängen in Forschung, Lehre und Verwaltung. Wenn wir einen internationalen Maßstab anlegen wollen, gehört die Barrierefreiheit der Gebäude und eine inklusive Sichtweise, welche die gesundheitlichen Notwendigkeiten und unterschiedlichen Lebensentwürfe beachtet, zwingend dazu.

Im Landesbaurecht müssen verbindlichere Regelungen für Hochschulgebäude geschaffen werden. Die DIN 18040-1 muss als gültige Regel der Technik verpflichtend eingeführt werden, ferner muss die BITV sowie die WCAG für Hochschulen verbindlich eingeführt werden, dazu aber später mehr.

Barrierefreie IT: Eine barrierefreie Internet- und Intranetnutzung gem. den gültigen Vorgaben nach BITV und WCAG muss gewährleistet sein. Die Barrierefreiheit der Internetauftritte wird von dritten festgestellt und muss zusätzlich finanziert werden. IT-NRW kann angeblich keine kostenlose Überprüfung der Software auf Barrierefreiheit für die „freien Hochschulen (gem. § 1 HG-NRW) durchführen. Bei der Beschaffung von Software muss darauf geachtet werden, dass die Barrierefreiheit gewährleistet ist. Die Software muss dem Stand der Technik entsprechen und dazu gehört auch die Barrierefreiheit. Aus unserer Sicht dürften keine finanziellen Mittel des Landes NRW für die Beschaffung von Software und die Erstellung von Webauftritten verwendet werden, wenn die Barrierefreiheit dieser Produkte nicht hinreichend und glaubhaft geprüft wurde.

Neu- Aus- und Umbauten: Die DIN 18040-1 wurde in der Landesbauordnung NRW nicht verpflichtend eingeführt. Somit ist NRW das einzige Bundesland in dem die DIN 18040-1 nicht gilt. Zurzeit werden die technischen Baubestimmungen vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – NRW erstellt. Wir regen an, dass die DIN 18040-1 dort verpflichtend, vielleicht testweise nur für die Hochschulen in NRW eingeführt wird. Mit der derzeitigen Regelung, dass die baulichen Anlagen „im erforderlichen Umfang barrierefrei (§ 49 Abs. 2 neue Landesbauordnung, BauModG)“ sein müssen, kommen wir nicht weiter. Wenn die Dienststellenleitung und die Schwerbehindertenvertretung, im Einvernehmen aus bereits gemachten Erfahrungen eine Problemlösung mit Hinweis auf die DIN 18040-1 favorisieren, beruft sich der Bau- und Liegenschaftsbetrieb – NRW oft auf die Formulierung „im erforderlichen Umfang“ und versucht die Notwendigkeit der Barrierefreiheit grundsätzlich in Frage zu stellen. Dass ist seit vielen Jahren gängige Praxis, wobei die DIN 18040-1 den Mindeststandard darstellt (Handbuch Barrierefreies Bauen, Seite 147 2. Absatz; Everding, Sieger; Rudolf Müller Verlag; 2. Aufl. 2015). Im vergangenen Jahr fand auf Initiative der LASH-NRW der zweite „Runde Tisch in Bauangelegenheiten“ unter

Federführung des Ministeriums Kultur und Wissenschaft, mit Beteiligung der Kanzlersprecher, der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, der Beauftragten nach § 62 b HG-NRW statt. Die Kanzlersprecher, der Vorsitzende der Landespersonalrätekonferenz, die Beauftragten nach § 62 b – HG-NRW, die LASH-NRW und die Vertreter des MKW sprachen sich gemeinsam dafür aus, dass bei Neu- Aus- und Umbauten an Hochschulen in NRW die Barrierefreiheit besser beachtet werden muss.

Der Bau und Liegenschaftsbetrieb versuchte sich in der Sitzung zu rechtfertigen, was aus unserer Sicht nicht gelang. In einem Fall versuchte der Architekt des BLB Düsseldorf seine Vorstellung von Zusammenarbeit mit einer Schwerbehindertenvertretung den Teilnehmern zu vermitteln. Er berichtete davon, dass er die Schwerbehindertenvertretung einer Hochschule bei der Planung eines neuen Hochschulgebäudes gebeten habe, auf die Vorgabe aus der DIN 18040-1 - eine Bürotürbreite von 90 cm für dieses Gebäude, zu verzichten. Stattdessen sollen die Bürotüren im gesamten Hochschulgebäude nur 85 cm breit sein. Unsere Frage nach der Kosteneinsparung konnte nicht beantwortet werden und auch die Frage nach der Breite eines normalen Rollstuhls und nach der Breite eines elektrischen Rollstuhls konnte nicht beantwortet werden. Dieses Beispiel macht deutlich, dass es nicht sein kann, dass einer Schwerbehindertenvertretung auf dem Verhandlungsweg bestehende Vorgaben wieder abgerungen werden. Hinzu kommt, dass die Dienststellenleitungen in der Regel die Forderungen der Schwerbehindertenvertretung unterstützen. In einem weiteren Fall wurde eindrucksvoll geschildert wie der BLB kürzlich einen Haupteingang bei einem Neubau so gestaltete, dass Rollstuhlfahrer den Hintereingang nutzen müssen.

Wenn wir richtig informiert sind liegt es an einer Person oder Abteilung im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – NRW, dass sich bei jeder Änderung der Landesbauordnung immer wieder die Formulierung „im erforderlichen Umfang“ durchsetzt.

Wir haben in der Vergangenheit mehrfach die Forderung aufgestellt, Lehrinhalte zum barrierefreien Bauen vertiefter als bisher bei der Ausbildung der Architekten, Bauingenieure und weiterer Baufachleute aufzunehmen. Die Architekten sehen hierfür keinen Bedarf, obwohl diese Forderung auch von Vertretern der Bundesregierung in den vergangenen Jahren bei den Inklusionstagen im Berliner-Congress-Centrum mehrfach erhoben wurde.

Die Unfallkasse-NRW geht mit gutem Beispiel voran, dort wird ein neues Büro- und Schulungsgebäude erstellt. Die Geschäftsführung war sich darüber im Klaren, dass zu einem modernen Gebäude auch eine hinreichende, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Barrierefreiheit gehört. Aus diesem Grund wurde zusätzlich zum Generalbauunternehmer ein Architekt mit vertieften Kenntnissen im barrierefreien Bauen beauftragt, die Planungsphase und die Bauausführung zu beaufsichtigen und zu begleiten. Die Kosten hierfür liegen unterhalb des Promillebereichs.

Aus unserer Sicht muss es in Zukunft an Hochschulen klare Regeln geben, die DIN 18040-1 muss für Hochschulen in NRW verpflichtend eingeführt werden. Ferner muss künftig sichergestellt sein, dass beim BLB die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Motivation zum barrierefreien Bauen vorgehalten werden. Hierzu müssen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Weg zur Hochschule - muss gem. DIN 18040-3 in Zusammenarbeit mit der Stadt gestaltet werden. Das bedeutet, die Begeh- und Berollbarkeit der Zuwege für Menschen mit motorischen Einschränkungen muss gewährleistet sein sowie die taktile, visuelle und akustische Orientierung für sinnesbehinderte Menschen. Das gilt für die Wege innerhalb der Stadt, aber auch für den ÖPNV, z.B. ist es hier wichtig, die Höhenunterschiede zwischen Bahnsteig und S - und U – Bahnhaltstellen

anzugleichen, usw.. In einigen Städten wurden Arbeitskreise zur Schaffung der Barrierefreiheit im Stadtgebiet ins Leben gerufen, hier werden zurzeit Konzepte erarbeitet, an denen sich die Hochschulen beteiligen sollten. Um ein Beispiel zu nennen: in der Stadt Bochum wurde unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters die Inklusionskonferenz gegründet.

Barrierefreiheit unter dem Gesichtspunkt Erhöhung der Beschäftigungsquote: Unser Ministerpräsident Herr Armin Laschet und Herr Karl-Josef Laumann - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wiesen während des 50 Jährigen Jubiläums der AGSV-NRW in ihren Festreden am 29.11.2018 in der Staatskanzlei darauf hin, dass die Erfüllung der Beschäftigungsquote von 5 % (§ 154 SGB IX) im Landesdienst ein großes Ziel dieser Landesregierung ist. Es wurde deutlich gesagt, dass der öffentliche Dienst hier eine Vorbildfunktion übernehmen muss.

Auch hier können die Hochschulen einen wichtigen Beitrag leisten. Die Möglichkeit von Menschen am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, wird überwiegend über die Bildung bestimmt. Deshalb müssen an den Hochschulen in NRW die baulichen Maßnahmen, die Informationsquellen und die Kommunikationseinrichtungen barrierefrei gestaltet werden.

Bochum, 08.01.2019

Michael Johannfunke stellvertretender Vorsitzender der LASH-NRW
johannfunke@uni-bielefeld.de

Detlef Bieber Vorsitzender der LASH-NRW
detlef.bieber@hs-bochum.de

Hochschule Bochum
c/o Detlef Bieber
Lennershofstraße 140
44801 Bochum

0234 / 32 -10532 www.lash.nrw
Beispiele: www.lash.nrw/beispiele

Anhörung im Landtag am Mittwoch den 16.01.2019 , 13:30 – 15:30 Uhr Raum E3 D1